

AGENT-LETTER

Sondernewsletter VA Corona 10/2020

INFORMATIONEN DES FACHVERBANDES DER VERSICHERUNGSAGENTEN

Liebe Mitglieder,

betreffend den **Corona-Hilfs-Fonds** (wir berichteten im Sonder-NL VA Corona 9) konnten hinsichtlich der **Fixkostenzuschüsse** durch die Wirtschaftskammer Österreich und die Bundessparte Handel weitere Verbesserungen erreicht werden.

Das Paket befindet sich in laufender Überarbeitung, einige Fragen werden derzeit noch mit dem BMF abgestimmt. Wir informieren sie natürlich, sollte etwas für unsere Branche dabei sein.



*KommR Horst Grandits
Bundesgremialobmann*

Folgende Änderungen wurden erzielt:

- Unternehmen bekommen in der ersten Tranche rasch einen Vorschuss von bis zu 50 % des gesamten Fixkostenzuschusses ausgezahlt.
- Der Fixkostenzuschuss wird bereits ab einer Fixkostenhöhe von 500 Euro innerhalb von drei Monaten gewährt. Damit wird eine wesentliche Verbesserung für EPU's und Kleinstunternehmen durchgesetzt, die dadurch eine Unterstützung bei der Abdeckung der Fixkosten bekommen.
- Unternehmen, die am 31.12.2019 „Unternehmen in Schwierigkeiten“ nach EU-Beihilfenrecht waren, können einen Zuschuss von bis zu 200.000 Euro nach De-minimis-Beihilfenregelung beantragen, sofern kein Insolvenzverfahren eröffnet ist oder die Voraussetzungen dafür erfüllt sind.
- Zahlungen aus dem Härtefall-Fonds werden nicht mehr angerechnet.
- Angemessene Steuerberater-, Wirtschaftsprüfer- und Bilanzbuchhalterkosten bis 500 Euro können bei Anträgen mit einer Zuschusshöhe unter 12.000 Euro geltend gemacht werden.

Die Hilfspakete der Bundesregierung ergänzen einander und sollen so möglichst breite Unterstützung bieten. Wichtig ist jetzt, für besonders stark betroffene Branchen zusätzlich zu den bereits beschlossenen Unterstützungsmaßnahmen weitere maßgeschneiderte Hilfspakete zu schnüren. Es sollen der Konsum angekurbelt sowie Arbeitsplätze und Wertschöpfung gesichert werden. Die Antragstellung für den Corona-Hilfs-Fonds erfolgt seit 20.5.2020 über FinanzOnline.

Hier finden Sie hilfreiche Informationen und die Richtlinie: [BMF - Fixkostenzuschuss](#).

Sachbezug: Übergangsregelung

Mit BGBl. II 2020/221 (Änderung der Sachbezugswerteverordnung) vom 20.5.2020 wird der Sachbezug für die Privatnutzung bei neuen Firmen-Kfz, die vor dem 1.4. erworben wurden (Kauf/Leasing), soweit sie bis 30.5.2020 zugelassen werden, weiterhin wie bisher abgerechnet - und nicht nach der höheren Steuer, die sich durch die strengeren Grenzwerte laut WLTP-

Prüfverfahren aufgrund der Neuzulassung nach Ende des Notbetriebs bis 14. April 2020 ergeben hätte.

In § 8 Abs. 8 der Sachbezugswerteverordnung wird nach Z 2 folgende Z 2a eingefügt:

„Für Kraftfahrzeuge, für die vor dem 1. April 2020 ein gültiger Kaufvertrag bzw. Leasingvertrag abgeschlossen wurde, die nachweislich aufgrund der COVID-19 Krise nicht vor 1. April 2020 erstmalig zugelassen werden konnten und es deshalb zu einem höheren Sachbezugswert kommt, kann für Lohnzahlungszeiträume, die nach dem 31. März 2020 enden, für Erstzulassungen bis 30. Mai 2020 weiterhin § 4 Abs. 1 in der Fassung der Verordnung BGBl. II Nr. 395/2015 zur Anwendung kommen.“

Seit Jahresbeginn gilt eine neue NoVA-Formel, deren Berechnungsbasis der WLTP-Wert ist. Daher wurde eine Übergangsregelung dahingehend geschaffen, dass auch die NoVA für all jene Fahrzeuge, für die ein unwiderruflicher Kaufvertrag vor dem 1. Dezember 2019 geschlossen wurde und die vor dem 1. Juli 2020 geliefert werden, nach der alten Formel gerechnet wird.

Zum Rechtstext: [Änderung Sachbezug](#).

ACHTUNG:

Die Coronakrise stellt uns trotz sorgfältigster Arbeit derzeit vor besondere Herausforderungen. Informationen können sich täglich ändern. Eine Haftung kann daher nicht übernommen werden. Bitte informieren Sie sich zusätzlich über die angegebenen Links. Vergangene Newsletter finden Sie auf www.dieversicherungsagenten.at.

LÄNDERINFO:

Impressum:

Informationen gem. ECG und Mediengesetz

Medieninhaber und Herausgeber:

Bundesgremium der Versicherungsagenten
Wiedner Hauptstraße 63
1045 Wien
Tel.: +43 (0) 5 90 900 - 3344
Fax.: +43 (0) 5 90 900 - 3013

Das Bundesgremium der Versicherungsagenten ist eine Körperschaft öffentlichen Rechts mit Sitz in Wien. Zweck sind die Förderung und Vertretung der gemeinsamen Interessen der selbständigen Versicherungsagenten in Österreich.

Rechtlicher Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass alle veröffentlichten Informationen auf dieser Webseite trotz sorgfältiger Bearbeitung ohne Gewähr erfolgen. Eine Haftung des Herausgebers ist ausgeschlossen. Weiters übernimmt das Bundesgremium der Versicherungsagenten keinerlei Haftung und Gewährleistung für Inhalte aller über externe oder weiterführende Links verbundenen Sites.

[Link zum Abonnieren, Stornieren oder Empfehlen des Newsletters der Versicherungsagenten](#)